Beglaubigte Abschrift



BUNDESGERICHTSHOF BESCHLUSS

VI ZR 129/16

vom

4. Oktober 2016

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 4. Oktober 2016 durch den Vorsitzenden Richter Galke, die Richter Wellner, Stöhr, die Richterinnen von Pentz und Müller

beschlossen:

Die Anhörungsrüge des Klägers gegen den Senatsbeschluss vom 16. August 2016 wird auf seine Kosten zurückgewiesen.

Gründe:

1

Die zulässige Anhörungsrüge hat in der Sache keinen Erfolg. Der Beschluss des Senats vom 16. August 2016 verletzt den Anspruch des Klägers auf Gewährung rechtlichen Gehörs aus Art. 103 Abs. 1 GG nicht.

2

Die Gerichte sind nach Art. 103 Abs. 1 GG verpflichtet, das Vorbringen der Parteien zur Kenntnis zu nehmen und in Erwägung zu ziehen. Hingegen ist es nicht erforderlich, alle Einzelpunkte des Parteivortrags auch ausdrücklich zu bescheiden (BVerfGE 96, 205, 216 f.; BGH, Beschluss vom 24. Februar 2005 - III ZR 263/04 - NJW 2005, 1432 f.). Nach § 544 Abs. 4 Satz 2 ZPO kann das Revisionsgericht von einer Begründung des Beschlusses, mit dem es über die Nichtzulassungsbeschwerde entscheidet, absehen, wenn diese nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen beizutragen, unter denen eine Revision zuzulassen ist.

3

Von dieser Möglichkeit hat der Senat im vorliegenden Fall Gebrauch gemacht. Der Senat hat bei der Entscheidung über die Zurückweisung der Nichtzulassungsbeschwerde das Vorbringen des Klägers in vollem Umfang geprüft und im Ergebnis für nicht durchgreifend erachtet.

Galke		Wellner		Stöhr
	von Pentz		Müller	

Vorinstanzen:

LG Duisburg, Entscheidung vom 23.04.2015 - 4 O 441/13 - OLG Düsseldorf, Entscheidung vom 25.02.2016 - I-8 U 82/15 -

Beglaubigt:

Olovcic, Justizangestellte